

BGer 5A_541/2012 vom 20. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_541_2012

FR: TF 5A_541/2012 du 20 juillet 2012

IT: TF 5A_541/2012 del 20 luglio 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A_541/2012

Urteil vom 20. Juli 2012

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

X. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Betreibungsamt Y. _____.

Gegenstand

Lohnpfändung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Juli 2012 des Obergerichts des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 6. Juli 2012 des Obergerichts des Kantons Bern, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen eine Lohnpfändung abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist,

in Erwägung,

dass das Obergericht erwog, die vom Beschwerdeführer gemachten Angaben seien vom Betreibungsamt bei der Berechnung der Pfändungsquote übernommen worden, hingegen seien die (erst später geltend gemachten) Bedarfsposten dem Betreibungsamt bei Erlass der

angefochtenen Verfügung nicht bekannt gewesen, diese neuen bzw. künftigen Tatsachen müsse der Beschwerdeführer im Rahmen eines Gesuchs um Revision der Einkommenspfändung beim Betreibungsamt vorbringen, insoweit sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, im Übrigen erweise sich diese als unbegründet, nicht zu beanstanden sei die Mitberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau des Beschwerdeführers, weil dieses dem Beschwerdeführer bei der Berechnung des Existenzminimums anzurechnen sei, das von ihm selbst erzielte Einkommen von durchschnittlich Fr. 1'100.-- bestreite der Beschwerdeführer nicht, schliesslich könnten seine Ausgaben nur nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden, insbesondere sei es dem Betreibungsamt verwehrt, beim Pfändungsvollzug bereits bestehende Schulden sowie rückständige und laufende Steuern zu berücksichtigen,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG),

dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287f.),

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht,

dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 6. Juli 2012 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist,

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Y._____ und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Juli 2012

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Escher

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.